

06.26

SRTour

31. Jahrgang
Juni 2026

www.SRTourdigital.de

Herausgeber: Erich Schmidt Verlag
GmbH & Co. KG

Steuer- und RechtsBrief Touristik

Der aktuelle Informationsdienst für Touristik, Business Travel und Hotellerie

Kurz informiert

Besteuerung der Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland:
Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung 1
Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen 1
Zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Hotelzimmermieten bei einem
Veranstalter für Konferenzen, Events und Reisen 2
Reiseabbruch: Abgrenzung zur Reiseunterbrechung 3
Reiseabsage des Reiseveranstalters bei gebuchtem Club-Urlaub 3
Unzulässige Handgepäck-Gebühren 4
Nichtigkeit der Corona-Staatshilfe für die Lufthansa 4
Leitfaden zur EmpCo-Richtlinie für den Tourismus 5
VDR-Geschäftsreiseanalyse 2026 5
30 Jahre SRTour: Jubiläum des Steuer- und Rechtsbriefs für die Touristik 6

Steuern

Einkommensteuer/Abgabenordnung
Bewirtungsaufwendungen im Fokus von Außenprüfungen: Neue
Dokumentationsanforderungen 7

Umsatzsteuer
Gutscheine: wunderbar (un)steuerbar – Teil 1: Grundlagen und Praxisfälle
zu „Reklamationsgutscheinen“ 9

Umsatzsteuer international
Belgien: Keine Margensteuerbefreiung für NonEU-Reisen 14

Recht

Pauschalreiserecht
Neue EU-Pauschalreise-Richtlinie: Erweiterter Schutz der Reisenden 17

Pauschalreiserecht/Insolvenzrecht
Reisebüros: Keine Hinweispflicht auf wirtschaftliche Risiken von Anbietern 20

Beilage

Halbjahres-Stichwortverzeichnis 2026

Einkommensteuer/Abgabenordnung

Bewirtungsaufwendungen im Fokus von Außenprüfungen: Neue Dokumentationsanforderungen

Von WP/StB Daniel Scheffbuch, Stuttgart

Die steuerliche Behandlung von Bewirtungsaufwendungen steht seit jeher besonders im Fokus von Außenprüfungen. Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung der Rechnungsstellung und Kassensysteme hat die Finanzverwaltung ihre Vorgaben nunmehr umfassend präzisiert. Das aktuelle BMF-Schreiben bringt aber nicht nur Klarstellungen zur E-Rechnung, sondern verschärft zugleich die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme und die Dokumentation von Trinkgeldern.

1. Anwendungsbereich der neuen Verwaltungsauffassung

Im BMF-Schreiben vom 19.11.2025 (Az.: IV C 6 - S 2145/00026/005/033) konkretisiert die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4 und 5 EStG. Für Bewirtungsaufwendungen bis einschließlich 31.12.2024 bleibt das frühere Schreiben vom 30.6.2021 weiterhin maßgeblich. Für danach entstehende Aufwendungen gelten die neu gefassten Anforderungen, die insbesondere im Zusammenspiel mit der seit 1.1.2025 verpflichtend eingeführten E-Rechnung im inländischen B2B-Bereich zu betrachten sind. Grundsätzlich gilt, dass oberhalb der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze von 250 € bei inländischen B2B-Umsätzen eine E-Rechnung erforderlich ist.

Praxishinweis: Zu den notwendigen Inhalten für die einkommensteuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen gem. Schreiben vom 19.11.2025 des BMF sowie den Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von 250 € vgl. den Beitrag von Hillmer in SRTour 01/2026 S. 12 ff; Einzelheiten des Erstellungsprozesses entsprechender Rechnungsdokumente sowie Dokumentationspflichten enthält der Folgebeitrag in SRTour 02/2026 S. 15 ff.

Für die Gastronomie lässt die Verwaltung jedoch eine pragmatische Vorgehensweise zu: Zunächst kann weiterhin ein „klassischer“ Beleg – etwa als Papierausdruck oder in einem anderen elektronischen Format – ausgegeben werden. Dieser ist im Nachgang durch eine ordnungsgemäße E-Rechnung zu berichtigen. Damit entsteht in der Praxis häufig ein zweistufiges Verfahren: Sofortiger Bewirtungsbeleg zur Dokumentation vor Ort, ergänzt durch eine spätere strukturierte Rechnung. Der ursprüngliche Papierbeleg bleibt dabei in Verbindung mit der E-Rechnung aufbewahrungspflichtig, um die Nachweiskette zu sichern.

Das BMF differenziert weiterhin zwischen Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Rechnungen über dieser Grenze. Während bei Kleinbeträgen geringere formale Anforderungen gelten, ist bei höheren Rechnungsbeträgen eine vollständige Rechnung mit sämtlichen Pflichtangaben erforderlich. Diese betreffen insbesondere den gesonderten Umsatzsteuerausweis, die eindeutige

Hinweis zur Handhabung in der Gastronomie

Rechnungsbetrag

Leistungsbeschreibung sowie die Identifizierung des Rechnungsausstellers. In Fällen, in denen kein maschinell erzeugter Bewirtungsbeleg vorliegt – etwa bei Bewirtungen im Ausland oder bei kleineren Betrieben ohne elektronisches Aufzeichnungssystem – kann ergänzend ein Eigenbeleg erforderlich sein.

**Bierdeckel genügt
nicht**

Praxishinweis: Ein isolierter Notizzettel oder ein bloßer Bierdeckel genügt hingegen weder für den Betriebsausgabenansatz noch für den Vorsteuerabzug. Erforderlich ist stets eine ordnungsgemäße Rechnung i.S. des § 14 UStG.

2. Elektronische Aufzeichnungssysteme und zTSE

Besondere praktische Relevanz kommt dem Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme (eAS) zu, die nach § 146a AO mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (zTSE) abzusichern sind. Ein maschinell erstellter Bewirtungsbeleg berechtigt nur dann zum Betriebsausgabenabzug, wenn die elektronisch aufgezeichneten Kassendaten tatsächlich durch eine zTSE geschützt wurden. Der Beleg muss daher neben den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben auch die nach § 6 Kassen-SichV vorgeschriebenen Informationen enthalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und der zTSE,
- Transaktionsnummer und Signaturzähler,
- Prüfwert sowie Beginn und Ende des Vorgangs.

Seit 2024 sind auf dem Beleg regelmäßig zwei Seriennummern auszuweisen – sowohl die des Aufzeichnungssystems als auch die des Sicherheitsmoduls. Fehlen diese Angaben, droht die Versagung des Betriebsausgabenabzugs, sofern kein dokumentierter Ausfall der zTSE vorliegt. Ein solcher Ausfall ist ausdrücklich kenntlich zu machen (z.B. durch den Hinweis „TSE ausgefallen“) und zeitnah zu beheben.

**Erforderliche Sicherheitsangaben auch im
QR-Code**

Hinweis: Die erforderlichen Sicherheitsangaben können auch in einem QR-Code enthalten sein. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass der Code tatsächlich die zTSE-Daten und keine sonstigen Informationen (z.B. Werbelinks) enthält. Für die Praxis empfiehlt sich eine stichprobenartige Überprüfung mittels geeigneter Prüf-Apps.

3. Belegausgabepflicht und Einzelaufzeichnung

Werden Geschäftsvorfälle mithilfe eines eAS erfasst, greift zugleich die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO. Die Einzelaufzeichnungspflicht verlangt eine artikelgenaue Erfassung. Pauschale Angaben wie „Menü 1“ oder „Tagesgericht 2“ werden zwar bei der bewirteten Person regelmäßig nicht beanstandet, können jedoch aus Sicht des leistenden Unternehmers kritisch zu würdigen sein. Die ordnungsgemäße Dokumentation ist nicht nur Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug, sondern dient zugleich der Manipulationsprävention. Der ausgestellte Beleg bildet die Schnittstelle zwischen elektronischer Aufzeichnung und steuerlicher Anerkennung.

4. Trinkgelder als Prüfungsfeld

Auch Trinkgelder bleiben ein sensibler Bereich. Sie sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar, sofern sie nachgewiesen werden. Der Nachweis kann etwa durch Ausweis auf dem maschinellen Beleg oder durch Quittierung auf der Rechnung erfolgen. Die Verwaltungsauffassung legt jedoch nahe, dass Trinkgelder, soweit sie im Zusammenhang mit einem aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall stehen, ebenfalls im Kassensystem erfasst werden sollten.

Erfassung der Trinkgelder im Kassensystem

Hinweis: Dies stärkt die Beweiskraft der Kassenaufzeichnungen und verhindert Differenzen bei einer unangekündigten Kassen-Nachschau. Problematisch sind Konstellationen, in denen Trinkgelder zunächst unbar vereinnahmt und später bar aus der Kasse entnommen werden.

Kassennachschau

5. Elektronische Bewirtsungsbelege

Eine Bewirtsungsrechnung kann sowohl als strukturierte E-Rechnung (z.B. im Format ZUGFeRD oder X-Rechnung) als auch als sonstige elektronische Rechnung übermittelt werden. Wird sie mithilfe eines eAS erstellt, müssen auch die Angaben nach § 6 KassenSichV enthalten sein. Ergänzende Angaben zum geschäftlichen Anlass oder zu den bewirteten Personen können digital auf dem visualisierten Dokument ergänzt werden; der strukturierte Datensatz bleibt jedoch unverändert aufzubewahren. Der Bewirtsungsbeleg erfüllt im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen mehrere Funktionen. Neben dem Nachweis der betrieblichen Veranlassung dient er der Prüfung der Angemessenheit sowie der Kontrolle paralleler Sachverhalte, etwa im Abgleich mit Fahrtenbüchern oder Terminkalendern. Formale Mängel können zudem bußgeldrechtliche Konsequenzen nach § 379 AO auslösen.

Prüfungsrelevanz und Risikopotenzial

6. Empfehlungen

Die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen ist immer mehr von formalen und technischen Anforderungen abhängig. Unternehmer sollten die Qualität der eingehenden Belege sorgfältig prüfen und interne Prozesse anpassen. Auch Gastronomen und deren Abrechnungspersonal sind gefordert, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Ein pauschales „70/30-Buchen“ ohne formale Prüfung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Ordnungsmäßigkeit des Belegs entscheidet zunehmend über die steuerliche Wirksamkeit der Aufwendungen.